

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

1. Allgemeines / Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge über Lieferungen von Waren und die Erbringung von Leistungen zwischen **der Plakoma GmbH** (im Folgenden: „Besteller“) und dem Lieferanten, unabhängig davon, ob diese im In- oder Ausland erfolgen.
- 1.2. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Abweichungen gelten nur, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt wurden.
- 1.3. Vorrangig gegenüber diesen Bedingungen gelten ausschließlich die im jeweiligen Bestellschreiben ausdrücklich vereinbarten besonderen Bedingungen.
- 1.4. Für Fertigungsteile gelten zusätzlich die **AEB Fertigungsteile** in der jeweils aktuellen Form, die Sie auf unserer Homepage unter www.plakoma.de abrufen können.

2. Angebote / Vertragsschluss

- 2.1. Angebote des Lieferanten sind für den Besteller kostenfrei und unverbindlich. Sie sind an die in der Anfrage genannte Anschrift fristgerecht zu übermitteln.
- 2.2. Bestellungen erfolgen ausschließlich schriftlich oder in Textform. Mündliche Vereinbarungen oder Änderungen bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Bestellers.
- 2.3. Nur schriftlich erteilte Bestellungen, die von zwei vertretungsberechtigten Personen unterzeichnet sind, sind für den Besteller verbindlich.
- 2.4. Eine schriftliche Bestellung gilt als angenommen, wenn der Lieferant ihr nicht innerhalb von 8 Werktagen schriftlich widerspricht. Der Lieferant ist verpflichtet, jede Bestellung auf Richtigkeit zu prüfen und dem Besteller etwaige Abweichungen unverzüglich mitzuteilen.
- 2.5. Die Weitergabe der Bestellung oder wesentlicher Teile hiervon an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

3. Preise / Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und beinhalten sämtliche Nebenkosten wie Verpackung, Fracht, Transport und Versicherung, sofern nicht schriftlich abweichend geregelt.
- 3.2. Nach ordnungsgemäßer Lieferung und Eingang einer prüffähigen, ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung erfolgt die Zahlung wahlweise innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- 3.3. Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Prüfung der Leistungserbringung. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung genügt der Nachweis der Überweisung.
- 3.4. Eine Abtretung von Forderungen gegenüber dem Besteller ist ausgeschlossen, es sei denn, der Besteller hat ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 3.5. Eine Schlussrechnung ist vorzulegen; mit Annahme der Schlusszahlung sind Nachforderungen ausgeschlossen, sofern nicht innerhalb von 28 Tagen nach Mitteilung der Schlusszahlung ein Vorbehalt erklärt wird.

4. Versand / Gefahrübergang / Verpackung

- 4.1. Die Lieferung erfolgt gemäß DDP (Incoterms 2020) an die in der Bestellung angegebene Adresse. Die Gefahr geht erst mit Übergabe an den Besteller oder einen von ihm benannten Beauftragten über.
- 4.2. Jeder Lieferung sind zwei Exemplare des Lieferscheins beizufügen. Der Lieferschein muss folgende Angaben enthalten: Bestellnummer, Projektnummer, Positionsnummer, Artikelbezeichnung, Mengen, Gewichte, Lieferanschrift und Versanddatum sowie ggf. weitere, in der Bestellung geforderte Informationen.
- 4.3. Bei Teillieferungen ist die ausdrückliche Zustimmung des Bestellers einzuholen.
- 4.4. Transportverpackungen sind auf Kosten des Lieferanten zurückzunehmen.

5. Termine / Lieferverzug / Höhere Gewalt

- 5.1. Vereinbarte Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Maßgeblich ist der Eingang der Ware am vereinbarten Bestimmungsort.
- 5.2. Im Falle des Verzugs ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Netto-Auftragswerts je Werktag, maximal jedoch 5 %, geltend zu machen. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 5.3. Frühzeitige Lieferungen bedürfen der Zustimmung des Bestellers. Erfolgt keine Annahme, trägt der Lieferant Lagerkosten und Gefahr bis zum Liefertermin.
- 5.4. Höhere Gewalt berechtigt den Besteller zum Rücktritt, wenn die Lieferung oder Leistung aufgrund dessen wirtschaftlich unzumutbar wird.

6. Prüf- und Rügepflicht

- 6.1. Der Besteller prüft die Lieferung stichprobenartig auf Identität, äußere Beschädigungen und offensichtliche Mängel.
- 6.2. Eine Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen ab Entdeckung eines Mangels erfolgt. Bei versteckten Mängeln beginnt diese Frist ab Entdeckung.
- 6.3. Der Lieferant verzichtet insoweit auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge nach § 377 Abs. 2 HGB

7. Gewährleistung / Mängelhaftung / Qualitätssicherung

- 7.1. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Produkte bzw. erbrachten Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.
- 7.2. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang. Für verdeckte Mängel beginnt die Frist frühestens mit Entdeckung.
- 7.3. Bei Mängeln hat der Besteller das Recht auf Nacherfüllung. Schlägt diese fehl, ist er zum Rücktritt, zur Minderung oder zum Schadensersatz berechtigt.
- 7.4. Alle durch die Mängelbeseitigung entstehenden Kosten (inkl. Prüfung, Transport, Ausbau, Einbau etc.) trägt der Lieferant.
- 7.5. Der Lieferant verpflichtet sich, eine geeignete Qualitätssicherung durchzuführen und entsprechende Nachweise auf Verlangen vorzulegen.
- 7.6. Der Besteller ist berechtigt, Qualitätskontrollen beim Lieferanten und dessen Subunternehmern durchzuführen.
- 7.7. Der Lieferant tritt dem Besteller alle Ansprüche gegen seine Vorlieferanten im Zusammenhang mit Mängeln erfüllungshalber ab.

8. Ersatzteile / Technische Dokumentation

- 8.1. Der Lieferant garantiert die Ersatzteilverfügbarkeit für mindestens 10 Jahre nach Lieferung.
- 8.2. Der Lieferung sind vollständige technische Dokumentationen in deutscher und/oder englischer Sprache beizufügen, insbesondere:

- Bedienungs-, Montage- und Wartungsanleitungen
- CE-Konformitätserklärungen (sofern erforderlich)
- Schaltpläne, Konstruktionszeichnungen, Ersatzteillisten
- Werkstoffprüfzeugnisse gemäß EN 10204 (z. B. 3.1 oder 3.2)

- 8.3. Die Dokumentation ist digital (PDF/A oder vergleichbar) und auf Wunsch auch in Papierform bereitzustellen. Unvollständige Unterlagen berechtigen zur Zurückbehaltung der Zahlung.

9. Beistellungen

Vom Besteller bereitgestellte Materialien und Unterlagen bleiben dessen Eigentum. Sie dürfen nur für die Ausführung der Bestellung verwendet werden, sind als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen und auf Verlangen zurückzugeben.

10. Compliance / Nachhaltigkeit / MiLoG / Lieferantenkodex

- 10.1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben, insbesondere:

- Menschenrechten, Arbeitsbedingungen, Gesundheit und Sicherheit
- Umweltschutz und nachhaltiger Ressourcennutzung • Korruptionsprävention, fairer Wettbewerb und rechtlicher Compliance
- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
- REACH-/RoHS-/WEEE-/Konfliktmineralienverordnungen
- Mindestlohngesetz (MiLoG)

- 10.2. Der Lieferant stellt sicher, dass auch seine Subunternehmer und deren Nachunternehmer diesen Pflichten nachkommen und entsprechende Nachweise erbracht werden können.

- 10.3. Der Besteller ist berechtigt, bei Verstößen gegen das MiLoG oder das LkSG den Vertrag fristlos zu kündigen.

11. Exportkontrolle

Der Lieferant stellt sicher, dass seine Lieferungen nicht gegen Exportkontrollvorschriften der EU, der USA oder anderer betroffener Länder verstoßen.

12. Eigentumsvorbehalt / Werkzeuge

Vom Besteller bereitgestellte oder bezahlte Werkzeuge und Unterlagen bleiben dessen Eigentum und sind nach Auftragsabschluss zurückzugeben. Eine Nutzung für andere Zwecke ist unzulässig.

13. Geheimhaltung / Datenschutz

Alle vom Besteller erhaltenen Informationen und Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Die DSGVO ist einzuhalten. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung erlaubt.

14. Veröffentlichung / Referenznennung

Eine Nennung des Bestellers als Referenzkunde oder die Veröffentlichung von Projekten mit Bezug zum Besteller bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

15. Gerichtsstand / Erfüllungsort / Rechtswahl

- 15.1. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Bestellers.
- 15.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 15.3. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz des Bestellers.